

special Transport AG

Corporation – global service group online

Forwarding - Administrative and Financial Management

QM-System nach DIN EN ISO 9001:2015



Speditionshaftungsversicherung

Pflichtversicherung für den Güterkraftverkehr

Die Frachtführerhaftungsversicherung ist eine Pflichtversicherung (Haftpflichtversicherung) für den gewerblichen Güterkraftverkehr nach § 7a GüKG.

Der Nachweis über eine gültige Verkehrshaftungsversicherung ist während dem Transport mitzuführen und muss auf Verlangen dem BAG (Bundesamt für Güterverkehr) vorgelegt werden.

Gegenstand der Versicherung:

ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Spedition nach §§ 453- 466 Handelsgesetzbuch (HGB) zu festen Kosten und/oder Sammelladungsspediteur.

für die mitversicherten Frachtführer:

Gegenstand der Versicherung ist ferner die Haftung der über diesen Vertrag mitversicherten Frachtführer als Frachtführer im Selbsteintritt innerhalb Deutschlands nach §§ 407 – 451 h HGB und im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr nach Maßgabe der CMR

Geltungsbereich:

für den Versicherungsnehmer mit Tätigkeit als Spedition:

für Speditionsverträge (ausgenommen Lagerverträge): Weltweit

für die mitversicherten Frachtführer:

für Frachtverträge: Europäischer Wirtschaftsraum

Höchsthaftungssumme sofern rechtswirksam vereinbart, gilt während der Beförderung eine Höherhaftung im Rahmen des § 449 HGB bis maximal 40 SZR versichert. Selbstbehalt pro Schadenfall 20 %, mindestens Euro 500,00 höchstens Euro 2.500,00.

Haftung Spediteur Speditionsvertrag gemäß ADSp Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen

Verkehrshaftung Spedition mit Subunternehmern

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die reine Frachtführertätigkeit

Haftung Frachtführer Frachtführervertrag gemäß HGB/CMR

Verkehrshaftung Frachtführer

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die reine Frachtführertätigkeit

Vertragsmindestlaufzeit 12 Monate nach Vertragsbestätigung

Im Auftrag von Confidence Internet Forwarding Insurance Corp

Zu allen Versicherungsverträgen findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG Versicherungsvertragsgesetz.